
13/2023

**Amtliches Mitteilungsblatt
der BTU Cottbus–Senftenberg**

05.09.2023

I n h a l t

	Seite
Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Leichtbau und Werkstofftechnologie vom 28. August 2023	2

Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Leichtbau und Werkstofftechnologie vom 28. August 2023

Anlage 5: Beispielstudienplan (Zuordnung der Module und LP zu den Semestern) für das Master-Studium mit dual praxisintegrierender Studienoption 10

Anlage 6: Praktikumsordnung für den Master-Studiengang Leichtbau und Werkstofftechnologie 11

Nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20, Nr. 26), gemäß des § 5 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. §§ 19 Abs. 2 Satz 1, 22 Abs. 2 Satz 1, 72 Abs. 2 Satz 1 BbgHG und § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge an der BTU Cottbus–Senftenberg vom 12. September 2016 (AMbl. 14/2016), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungssatzung vom 21. April 2023 (AMbl. 07/2023), gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) folgende Satzung:

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich 2

§ 2 Inhaltliches Profil des Studiengangs, Ziele des Studiums 2

§ 3 Graduierung, Abschlussbezeichnung 3

§ 4 Spezielle Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen 3

§ 5 Regelstudienzeit, Studienumfang 3

§ 6 Studienaufbau und Studiengestaltung ... 3

§ 7 Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation 4

§ 8 Master-Arbeit..... 4

§ 9 Weitere ergänzende Regelungen 4

§ 10 Inkrafttreten, Übergangsregelungen, Außerkrafttreten 4

Anlage 1: Studienaufbau für den Master-Studiengang Leichtbau und Werkstofftechnologie 5

Anlage 2: Übersicht über die zum Master-Studiengang Leichtbau und Werkstofftechnologie gehörenden Module 6

Anlage 3: Beispielstudienplan (Zuordnung der Module und LP zu den Semestern) für den Master-Studiengang Leichtbau und Werkstofftechnologie 8

Anlage 4: Übersicht der Module, Status, Leistungspunkte (LP) für das Master-Studium mit dualer praxisintegrierender Studienoption..... 9

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Satzung regelt die fachspezifischen Besonderheiten des Master-Studiengangs Leichtbau und Werkstofftechnologie. ²Sie ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung (RahmenO-MA) für Master-Studiengänge der BTU vom 12. September 2016 (AMbl. 14/2016), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungssatzung vom 21. April 2023 (AMbl. 07/2023).

§ 2 Inhaltliches Profil des Studiengangs, Ziele des Studiums

(1) ¹Der Studiengang qualifiziert für eine forschungsnahe berufliche Tätigkeit im Bereich des Leichtbaus und der Werkstofftechnologien. ²Der Studiengang soll die Studierenden befähigen, aufbauend auf solidem Fachwissen, ausgeprägten Fertigkeiten sowie Kenntnissen der Instrumentarien und Methoden des Leichtbaus und der Werkstofftechnologie eigenständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen sowie eigene weiterführende Beiträge auf dem Fachgebiet zu erbringen. ³Die vertiefenden Kenntnisse über Werkstoffe, Verarbeitungstechnologien und Leichtbaukonstruktionen sowie deren Wechselwirkungen sind das Bindeglied für eine produktübergreifende Technologiekompetenz. ⁴Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, eigenständige fachwissenschaftliche Theorien und Modelle zu entwickeln sowie ihr breites, detailliertes und kritisches Verständnis in den Teildisziplinen des Leichtbaus und der Werkstofftechnologie zu verknüpfen und lösungsorientiert anzuwenden. ⁵Vorkenntnisse aus einem vorangegangenen ingenieurwissenschaftlichen Bachelor-Studium insbesondere der Fachrichtungen, Leichtbau, Werkstofftechnik, Materialwissenschaft, Metallurgie, Maschinenbau, Wirtschaftsingenieurwesen oder einer anderen eng verwandten Fachrichtung werden vertieft und auf ein qualifiziertes Niveau angehoben sowie Sozialkompetenzen wie Kommunikations- und Teamfähigkeit weiterentwickelt. ⁶Die Studierenden erfassen das berufliche Um-

feld des Leichtbaus und der Werkstofftechnologien und sind in der Lage, außerfachliche Bezüge zu bewerten und zu berücksichtigen.

(2) ¹Um internationale Erfahrungen zu sammeln sowie interkulturelle soziale Kompetenzen zu erlangen, können Studierende in einem Auslandsstudium den Abschluss der BTU und den Abschluss einer Partnerhochschule erwerben (Doppel-Abschluss). ²Die BTU wird mit der Partnerhochschule dazu einen Kooperationsvertrag abschließen, in dem insbesondere die Bedingungen für den Erwerb des Doppelabschlusses geregelt sind.

(3) ¹Der Master-Studiengang Leichtbau und Werkstofftechnologie bietet die Option, in einem dualen Studium mit praxisintegrierenden Studieninhalten den Abschluss M.Sc. zu erlangen (dual praxisintegrierende Studienoption).

§ 3 Graduierung, Abschlussbezeichnung

¹Bei erfolgreichem Abschluss des Master-Studiengangs Leichtbau und Werkstofftechnologie wird der akademische Grad „Master of Science“ verliehen. ²Für die dual praxisintegrierende Studienoption ist die Kombination mit einem Doppelabschluss ausgeschlossen.

§ 4 Spezielle Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen

(1) ¹Die Immatrikulation zum Master-Studiengang erfolgt beim Nachweis eines berufsqualifizierenden Studienabschlusses mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang, insbesondere der Fachrichtungen Leichtbau, Werkstofftechnik, Materialwissenschaft, Metallurgie, Maschinenbau, Wirtschaftsingenieurwesen mit technischer Studienrichtung oder einer anderen eng verwandten Fachrichtung. ²In dessen Verlauf sollen mindestens Kenntnisse in folgenden Fächern erworben worden sein:

- Höhere Mathematik im Umfang von mindestens 12 Leistungspunkten (LP) bzw. mindestens 120 Stunden Lehrumfang,
- Werkstoffkunde bzw. Werkstoffwissenschaften im Umfang von mindestens vier LP bzw. mindestens 40 Stunden Lehrumfang,
- Technische Mechanik/Statik und Festigkeitslehre im Umfang von mindestens sechs LP bzw. mindestens 60 Stunden Lehrumfang.

(2) ¹Folgende Unterlagen sind durch die Bewerberin oder den Bewerber einzureichen:

- ein Zeugnis über den ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss,
- Nachweise über den Inhalt und Umfang der besuchten Module bzw. Lehrveranstaltungen und absolvierten Studienleistungen (z. B. Transcript of Records und Diploma Supplement) oder ein Nachweis, dass bei geordnetem Studienverlauf dieser Abschluss bis zum Beginn des Master-Studiums erreicht werden kann.

²Über die Erfüllung der fachlichen Zugangsvoraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Zulassung zum Studium kann mit der fachlichen Auflage erfolgen, vom Prüfungsausschuss festgelegte Pflichtmodule im Umfang von maximal 18 LP zu belegen.

(4) ¹Für die dual praxisintegrierende Studienoption gilt folgende weitere Zugangsvoraussetzung: ²Nachweis eines abgeschlossenen Studienvertrags mit einem Unternehmen (im Folgenden Partnerbetrieb genannt), welches einen Kooperationsvertrag mit der BTU abgeschlossen hat und in für den Studiengang Leichtbau und Werkstofftechnologie relevanten Wirtschaftsbereichen tätig ist.

§ 5 Regelstudienzeit, Studiumumfang

(1) ¹Das Studium umfasst 120 LP bei einer Regelstudienzeit von vier Semestern. ²Ein LP entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. ³Der Studiengang wird als Vollzeitstudium angeboten.

(2) Das Studium kann im Winter- und im Sommersemester begonnen werden.

§ 6 Studienaufbau und Studiengestaltung

(1) ¹Der Master-Studiengang Leichtbau und Werkstofftechnologie umfasst die in Anlage 1 aufgeführten Modulkomplexe im Umfang von 120 LP. ²Darin sind enthalten:

- Basismodule im Umfang von mindestens 18 LP,
- Vertiefungsmodule im Umfang von mindestens 54 LP, die sich in drei Modulgruppen gliedern:
 - Werkstoffe
 - Verarbeitung

- Design und Simulation
- Erweiterungsmodule im Umfang von mindestens 12 LP,
- Fachübergreifendes Studium im Umfang von mindestens 6 LP,
- Praktikum im Umfang von mindestens 10 LP,
- Master-Arbeit im Umfang von 20 LP.

³Die den Modulkomplexen zugeordneten Module sind in Anlage 2 aufgeführt.

(2) In jeder Modulgruppe der Vertiefungsmodule müssen jeweils mindestens 12 LP erbracht werden.

(3) ¹Lehr- und Prüfungssprache ist Deutsch. ²Einzelne Module können in den Wahlpflichtmodulen auch in englischer Sprache angeboten werden.

(4) ¹Das Angebot der Wahlpflichtmodule kann bei Bedarf semesterweise angepasst werden. ²Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist dabei in jedem Fall zu gewährleisten. ³Die Anpassung des Wahlpflichtangebots ist einen Monat vor Semesterbeginn durch die Studiengangsleitung verbindlich in der Verwaltung (Sachgebiet Verfahrensbetreuung Campusmanagementsystem) anzuzeigen.

(5) ¹Für die dual praxisintegrierende Studienoption werden die Vertiefungsmodule um eine verpflichtende *Betriebliche Phase* ergänzt. ²Weiterhin müssen das Industriefachpraktikum (10 LP) und die Master-Arbeit (20 LP) im Unternehmen absolviert werden. ³Der Master-Studiengang mit dualer Studienoption umfasst die in Anlage 4 aufgeführten Modulkomplexe im Umfang von 120 LP.

(6) Mobilitätsfenster für dual praxisintegrierend Studierende können nach Absprache mit dem Partnerbetrieb ermöglicht werden.

(7) Die Bedingungen für den Erwerb eines Doppelabschlusses gemäß § 2 Abs. 2 werden durch den Fakultätsrat in Ergänzung dieser fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung beschlossen und im Amtlichen Mitteilungsblatt veröffentlicht.

§ 7 Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation

(1) ¹Endet das Vertragsverhältnis gemäß § 4 Abs. 4 vorzeitig, bekommt die oder der Studierende die bis dahin erbrachten Leistungen an-

gerechnet und kann die nachfolgenden Semester im Studiengang nicht dual weiterstudieren, sofern nicht ein neuer Studienvertrag abgeschlossen wird. ²Die Studierenden werden bei der Suche nach neuen Betrieben für Studienverträge unterstützt.

§ 8 Master-Arbeit

(1) ¹Das Modul Master-Arbeit hat einen Umfang von 20 LP. ²Die Bearbeitungszeit für den schriftlichen Teil der Master-Arbeit beträgt fünf Monate. ³Zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer zum Zeitpunkt der Anmeldung zum Modul mindestens 78 LP erbracht hat.

(2) ¹Die Aufgabenstellung der Master-Arbeit muss so gestaltet sein, dass die Bearbeitung in der vorgegebenen Frist und die Belegung von weiteren Modulen möglich sind. ²Das Kolloquium sollte vier Wochen nach Einreichung der schriftlichen Ausarbeitung der Master-Arbeit erfolgen.

§ 9 Weitere ergänzende Regelungen

Weitere ergänzende Regelungen bestehen nicht.

§ 10 Inkrafttreten, Übergangsregelungen, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2023/2024 in Kraft.

(2) Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung tritt nach der letztmaliger Immatrikulation mit Ablauf der Regelstudienzeit zuzüglich vier Semester außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Maschinenbau, Elektro- und Energiesysteme vom 16. November 2022, der Stellungnahme des Senats vom 24. November 2022 sowie der Genehmigung durch die Präsidentin der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg vom 17. Februar 2023.

Cottbus, den 28. August 2023

Prof. Dr. Gesine Grande
Präsidentin

Anlage 1: Studienaufbau für den Master-Studiengang Leichtbau und Werkstofftechnologie

Modulkomplex (wähle Inhalte aus Anlage 2)	Status	Bewertung	Zu erbringende Leistungspunkte (LP)
Basismodule	WP	Prü	18
Vertiefungsmodule			54
davon			
- mindestens 12 LP in der Modulgruppe Werkstoffe	WP	Prü	
- mindestens 12 LP in der Modulgruppe Verarbeitung	WP	Prü	
- mindestens 12 LP in der Modulgruppe Design und Simulation	WP	Prü	
Erweiterungsmodule	WP	Prü	12
Fachübergreifendes Studium	WP	Prü	6
Praktikum	WP	SL	10
Master-Arbeit	P	Prü	20
Summe			120

P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, Prü: Prüfungsleistung, SL: Studienleistung

Anlage 2: Übersicht über die zum Master-Studiengang Leichtbau und Werkstofftechnologie gehörenden Module

Das Angebot der Wahlpflichtmodule kann gemäß §6 Abs. 4 semesterweise angepasst werden. Eine semesteraktuelle Übersicht findet sich im Informationsportal Lehre und auf der Studiengangs-Website.

Modul-Nr.	Komplexe und zugeordnete Module	Bewertung	LP
Basismodule (18 LP)			
36432	Werkstofftechnik	Prüfung	6
11687	Modellieren und FE-Simulieren	Prüfung	8
36431	Werkstoffprüfung	Prüfung	6
11651	Forschung in der Produktionswirtschaft	Prüfung	6
11474	Charakterisierung in der Materialwissenschaft - Elektronenmikroskopie und Röntgenbeugung	Prüfung	6
Vertiefungsmodule (insgesamt 54 LP)			
<u>Modulgruppe Werkstoffe (mindestens 12 LP)</u>			
13292	Biobasierte Werkstoffe 2	Prüfung	6
13045	Einführung in den polymerbasierten Leichtbau	Prüfung	6
11237	Nichtmetallische Materialien	Prüfung	6
36406	Leichtbauwerkstoffe	Prüfung	6
12200	Metallische Hochtemperaturwerkstoffe	Prüfung	6
11387	Heterogene Gleichgewichte, Konstitutionslehre der Metallkunde	Prüfung	6
11175	Herstellung und Anwendung von Schweißzusatzwerkstoffen	Prüfung	8
<u>Modulgruppe Verarbeitung (mindestens 12 LP)</u>			
11173	Generative Herstellungsverfahren	Prüfung	6
36421	Werkstoffgerechtes Fügen	Prüfung	6
13044	Mehrkomponentenverarbeitung in der Kunststoffverarbeitung	Prüfung	6
11172	Blechumformung	Prüfung	6
36332	Oberflächentechnik	Prüfung	6
36417	Leichtbaufügetechnik	Prüfung	6
36420	Strahltechnische Fertigungsverfahren	Prüfung	6
13050	Leichtbauseminar	Prüfung	6
13713	Herstellungstechnologien für Kunststoffe	Prüfung	6
<u>Modulgruppe Design und Simulation (mindestens 12 LP)</u>			
36426	Anwendung von Festigkeitskonzepten mit FEM	Prüfung	6
13048	Auslegung faserverstärkter Kunststoffe	Prüfung	6

Modul-Nr.	Komplexe und zugeordnete Module	Bewertung	LP
11724	Studierendenkonferenz für Leichtbautechnologien	Prüfung	6
12587	CAX-Techniken	Prüfung	6
31306	Nichtlineare Struktur- und Kontinuumsmechanik	Prüfung	6
13747	Grundlagen der numerischen Abbildung von umformtechnischen Prozessen	Prüfung	6
Erweiterungsmodule (12 LP)			
11678	Management von Produktionssystemen	Prüfung	6
12982	Projekt Product-Lifecycle-Management - Produktion und Dienstleistung	Prüfung	6
11676	Management von Logistiksystemen	Prüfung	6
13910	Technische Gestaltung von Produktionssystemen	Prüfung	6
Fachübergreifendes Studium (6 LP)			
	Wählbar aus FÜS-Modulkatalog	Prüfung	6
Praktikum (10 LP)			
13642	Industriefachpraktikum Leichtbau und Werkstofftechnologie	Studienleistung	10
13641	Forschungspraktikum	Studienleistung	10
Master-Arbeit (20 LP)			
13643	Master-Arbeit	Prüfung	20

Anlage 3: Beispielstudienplan (Zuordnung der Module und LP zu den Semestern) für den Master-Studiengang Leichtbau und Werkstofftechnologie

Modulkomplexe und Module	Leistungspunkte (LP) im Semester				Summe LP
	1	2	3	4	
Basismodule					18
Werkstofftechnik	6				6
Forschung in der Produktionswirtschaft	6				6
Charakterisierung in der Materialwissenschaft - Elektronenmikroskopie und Röntgenbeugung	6				6
Vertiefungsmodule					54
Modulgruppe Werkstoffe					18
Einführung in den polymerbasierten Leichtbau	6				6
Leichtbauwerkstoffe		6			6
Biobasierte Werkstoffe 2	6				6
Modulgruppe Verarbeitung					18
Generative Herstellungsverfahren	6				6
Mehrkomponentenverarbeitung in der Kunststoffverarbeitung		6			6
Leichtbaufügetechnik			6		6
Modulgruppe Design und Simulation					18
Anwendung von Festigkeitskonzepten mit FEM			6		6
Auslegung faserverstärkter Kunststoffe		6			6
Grundlagen der numerischen Abbildung von umformtechnischen Prozessen		6	-		6
Erweiterungsmodule					12
Projekt Product-Lifecycle-Management - Produktion und Dienstleistung			6		6
Management von Logistiksystemen			6		6
Fachübergreifendes Studium					6
Wahlpflichtmodul aus dem FÜS-Katalog		6			6
Praktikum					10
Industriefachpraktikum Leichtbau und Werkstofftechnologie				10	10
Master-Arbeit					20
Master-Arbeit				20	20
Summe Aufwand	30	30	30	30	120

Anlage 4: Übersicht der Module, Status, Leistungspunkte (LP) für das Master-Studium mit dual praxisintegrierender Studienoption

Modul-Nr.	Komplexe und Module	Status	Bewertung	Zu erbringende Leistungspunkte (LP)
	Basismodule ¹⁾	WP	Prü	18
	Vertiefungsmodule			54
	davon			
	- mindestens 12 LP in der Modulgruppe Werkstoffe ¹⁾	WP	Prü	
	- mindestens 12 LP in der Modulgruppe Verarbeitung ¹⁾	WP	Prü	
	- mindestens 12 LP in der Modulgruppe Design und Simulation ¹⁾	WP	Prü	
13644	- Betriebliche Phase: Forschung und Entwicklung im betrieblichen Umfeld	P	Prü	
	Erweiterungsmodule ¹⁾	WP	Prü	12
	Fachübergreifendes Studium	WP	Prü	6
13642	Industriefachpraktikum Leichtbau und Werkstofftechnologie	P	SL	10
13643	Master-Arbeit	P	Prü	20
	Summe			120

P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, Prü: Prüfungsleistung, SL: Studienleistung;

¹⁾ Wähle Inhalte aus Anlage 2.

Anlage 5: Beispielstudienplan (Zuordnung der Module und LP zu den Semestern) für das Master-Studium mit dual praxisintegrierender Studienoption

Modulkomplexe und Module	Leistungspunkte (LP) im Semester				Summe LP
	1	2	3	4	
Basismodule					18
Werkstofftechnik	6				6
Forschung in der Produktionswirtschaft	6				6
Charakterisierung in der Materialwissenschaft - Elektronenmikroskopie und Röntgenbeugung	6				6
Vertiefungsmodule					54
Modulgruppe Werkstoffe					18
Einführung in den polymerbasierten Leichtbau	6				6
Leichtbauwerkstoffe		6			6
Heterogene Gleichgewichte, Konstitutionslehre der Metallkunde		6			6
Modulgruppe Verarbeitung					18
Generative Herstellungsverfahren	6				6
Mehrkomponentenverarbeitung in der Kunststoffverarbeitung		6			6
Leichtbaufügetechnik			6		6
Modulgruppe Design und Simulation					12
Anwendung von Festigkeitskonzepten mit FEM			6		6
Auslegung faserverstärkter Kunststoffe		6			6
Betriebliche Phase					6
Forschung und Entwicklung im betrieblichen Umfeld			6		6
Erweiterungsmodule					12
Projekt Product-Lifecycle-Management - Produktion und Dienstleistung			6		6
Technische Gestaltung von Produktionssystemen			6		6
Fachübergreifendes Studium					6
Wahlpflichtmodul aus dem FÜS-Katalog		6			6
Praktikum					10
Industriefachpraktikum Leichtbau und Werkstofftechnologie				10	10
Master-Arbeit					20
Master-Arbeit				20	20
Summe Aufwand	30	30	30	30	120

Anlage 6: Praktikumsordnung für den Master-Studiengang Leichtbau und Werkstofftechnologie

1 Geltungsbereich

Diese Praktikumsordnung findet auf Praktikantinnen und Praktikanten Anwendung, die ein Industriefachpraktikum im Rahmen des Master-Studienganges Leichtbau und Werkstofftechnologie durchführen.

2 Zweck und Dauer des Industriefachpraktikums

¹Das Industriefachpraktikum soll Lehrinhalte zum Leichtbau und zur Werkstofftechnologie sowie zu der Wechselwirkung zwischen Werkstoff, Weiterverarbeitung und Bauteil ergänzen und einen Praxisbezug für die im Studium erworbenen theoretischen Kenntnisse herstellen.

²Die Praktikantinnen und Praktikanten haben im Industriefachpraktikum die Möglichkeit, das im Studium erworbene Wissen beispielsweise durch Einbindung in Projektarbeiten umzusetzen.

³Zugleich soll damit ein Einblick in technische, wirtschaftliche und soziale Funktionen und Abläufe in einem Industriebetrieb vermittelt werden.

⁴Das Praktikum dauert mindestens acht Wochen.

3 Betriebe für das Industriefachpraktikum

¹Das Industriefachpraktikum kann in inländischen oder ausländischen Unternehmen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen z. B. des Leichtbaus, der Werkstoffherstellung und Weiterverarbeitung von Werkstoffen absolviert werden. ²Hierzu gehören unter anderem Betriebe der Kraftfahrzeugindustrie, der Schienenverkehrsindustrie, des Schiffbaus, der Luft- und Raumfahrt, der Stahlindustrie sowie Gießereien, Presswerke, Ingenieursdienstleister, Anlagenbauer sowie metallverarbeitende Betriebe. ³Betrieb und Tätigkeiten sollen mit Blick auf die Inhalte des Master-Studiums gewählt werden.

⁴Die BTU vermittelt keine Praktikumsstellen.

⁵Praktikantinnen und Praktikanten müssen selbst ein geeignetes Unternehmen finden und sich bewerben.

⁶Im Unternehmen soll die Praktikantin oder der Praktikant in der Regel von einem verantwortlichen Ingenieur bzw. einer verantwortlichen In-

genieurin entsprechend den Einsatzmöglichkeiten des Unternehmens (und unter Berücksichtigung der Praktikumsordnung) betreut werden. ⁷Diese betreuende Person sorgt für eine sinnvolle Praktikumsstätigkeit, definiert und betreut die auszuführenden Arbeiten und bestätigt diese abschließend in einem schriftlichen Praktikumsbericht.

4 Praktikumsbericht, Arbeitszeugnis

¹Praktikantinnen und Praktikanten erstellen einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeiten im Rahmen des Praktikums. ²Dieser technische Bericht soll einen Umfang von 1-2 Seiten pro Praktikumswoche aufweisen und durchgeführte Tätigkeiten aussagefähig beschreiben, soweit solche Angaben nicht den Geheimhaltungsvorschriften des betreffenden Praktikumsbetriebes unterliegen. ³Allgemeine Darstellungen ohne direkten Bezug zur eigenen Tätigkeit finden keine Anerkennung.

⁴Der Bericht ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten sowie von der betrieblichen Betreuerin bzw. dem betrieblichen Betreuer zu unterzeichnen.

⁵Das Unternehmen erstellt ein Praktikumszeugnis, aus dem das Unternehmen, die Abteilung, die Tätigkeiten, die Dauer, eventuelle Fehlzeiten und eine Gesamtbeurteilung hervorgehen sollen.

5 Anerkennung des Praktikums

¹Die Anerkennung des Praktikums erfolgt durch eine Praktikumsbeauftragte oder einen Praktikumsbeauftragten der BTU. ²Hierzu sind in Absprache mit der Hochschullehrerin oder dem Hochschullehrer der Praktikumsbericht und das Praktikumszeugnis in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. ³Andere Sprachen bedürfen der vorherigen Absprache mit der oder dem Praktikumsbeauftragten.

⁴Bei einem unzureichenden Praktikumsbericht erfolgt keine Anerkennung.

⁵Als Industriefachpraktikum können nur praktische Tätigkeiten anerkannt werden, die speziell für den Master-Studiengang Leichtbau und Werkstofftechnologie ausgeführt werden und fachlich relevant sind. ⁶Über eine Anerkennung sonstiger berufspraktischer Tätigkeiten entscheidet die Praktikumsbeauftragte oder der Praktikumsbeauftragte.